

Nach dem Hochwasser – Maßnahmen in der Landwirtschaft

Foto: www.flickr.com



Maßnahmen auf Grünland und im Feldfutterbau

www.hochwasserbw.de

Kompaktinformation für Landwirte



Baden-Württemberg

Nach dem Hochwasser – Maßnahmen in der Landwirtschaft



Erosion ist eine häufige Begleiterscheinung wiederkehrender Hochwasser.

GRUNDSÄTZLICHES

Durch ein Hochwasserereignis kommt es in der Regel zu Schmutzeinträgen oder Sedimentationen auf landwirtschaftlichen Flächen. Aber auch mit Schadstoffeinträgen muss gerechnet werden. Für die Landwirtschaft stellen sich meist folgende Fragen:

- Sind wachsende Bestände betroffen?
- Lassen sich die Aufwüchse noch verwerten bzw. vermarkten oder müssen sie entsorgt werden?
- Wurden die Böden durch den Eintrag von Schadstoffen langfristig beeinträchtigt?
- Müssen die Flächen aufgrund von Sedimentauftrag oder Erosion rekultiviert werden?
- Welche Folgen ergeben sich für die im gemeinsamen Antrag (GA) beantragten Flächen und Maßnahmen?

i Die foto- und kartografische Dokumentation von Hochwasserschäden kann bei Entschädigungsverhandlungen Geld wert sein.

i Änderungen im gemeinsamen Antrag (GA) sind umgehend an das Landwirtschaftsamt zu melden.

Auf jeden Fall sind die betroffenen Flächen zunächst von groben Verunreinigungen wie Treibgut oder Ästen zu befreien. Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Aufwuchs mit Schadstoffen oder Keimen belastet ist (z.B. durch Heizöl oder überschwemmte Kläranlagen), darf dieser nicht mehr verfüttert werden. Die Entsorgung von kontaminiertem Aufwuchs ist mit der unteren Abfallbehörde abzusprechen.

Falls Schäden entstanden sind, empfiehlt es sich auf jeden Fall, diese zeitnah anhand von Bildern, Karten und Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Sollte es zu Entschädigungszahlungen kommen, sind diese Aufzeichnungen notwendig. Ergeben sich durch das Hochwasser vor dem 23. Juni eines Jahres Änderungen der im gemeinsamen Antrag (GA) angegebenen Nutzung, sind diese umgehend an das Landwirtschaftsamt zu melden.

GRÜNLAND, KLEEGRAS UND MEHRJÄHRIGE FELDFUTTERBESTÄNDE

Es stellt sich zunächst die Frage, wie viel Zeit seit der letzten Mahd vergangen ist bzw. wie hoch die Bestände schon (wieder) gewachsen sind, wenn die Flächen wieder befahrbar sind.

Bei erst vor wenigen Tagen gemähten Flächen sind außer dem Entfernen von groben Verunreinigungen wie Treibgut oder Ästen möglicherweise keine Maßnahmen erforderlich. Eventuell vorhandene Verschlammungsschichten an der Bodenoberfläche lassen sich durch Wiesenstriegel oder ähnliche Geräte aufbrechen. Sollte bereits ein kurzer Bestand gewachsen sein, empfiehlt sich zunächst ein Mulchgang bzw. Schröpfschnitt, um sicherzustellen, dass bei der nächsten Mahd kein verschmutztes Mähgut geerntet wird.

Bei höheren Beständen, die durch eine Überschwemmung stark verunreinigt wurden (Äste, Schlamm, Steine, gegebenenfalls Schadstoffe etc.) muss entschieden werden, ob eine Verfütterung noch möglich und sinnvoll ist. Die Verwendung als Futter kann erwogen werden, wenn nur geringe

Verunreinigungen erfolgt sind. Möglicherweise kann der Aufwuchs auch an eine Biogasanlage abgegeben werden. Im schlimmsten Fall bleibt nur die Kompostierung. Eine Nutzung als Futtermittel kommt nicht in Frage, wenn sensorisch eindeutige Beeinträchtigungen wie ölige oder erdige Rückstände auf der Oberfläche, schmieriger Griff, fauliger, fäkalartiger oder chemischer Geruch sowie Tierkadaver festgestellt werden.

Ist eine Verwendung als Futter noch möglich, sind bei diesen ungünstigen Umständen einige Dinge zu beachten:

Die Fläche sollte auf alle Fälle erst befahren werden, wenn der Untergrund ausreichend abgetrocknet ist. Dadurch wird die Gefahr erheblicher Spurschäden verringert und das Futter kann besser anwelken. Zudem haben die Pflanzen noch etwas Zeit, bei sonnigem Wetter Zucker einzulagern und bieten damit bessere Siliereigenschaften. Gemäht werden sollte, wenn der Pflanzenbestand abgetrocknet ist, damit weniger Schmutz an den Pflanzen haftet. Beim Mähen sollte auf den Flächen, auf denen dies möglich ist, hoch (mind. 8 cm) geschnitten werden, um die Verschmutzung des Erntegutes so gering wie möglich zu halten. Lagern die Bestände jedoch am Boden, wird durch einen hohen Schnitt nicht der gesamte Aufwuchs erfasst. Hier sollte ggf. etwas tiefer gemäht werden, um den folgenden Aufwuchs nicht durch zu große Futterreste auf der Fläche zu behindern. Auf eine korrekte Einstellung der Futtererntemaschinen sollte in jedem Fall geachtet werden.

Wenn möglich, sollte der Aufwuchs nach Abtrocknen der Böden als Heu konserviert werden, um die Verschmutzung des Futters zu verringern. Durch die Bearbeitung mit dem Kreiselzettwender bei anschließender Trocknung bzw. mit einer Heureinigungsmaschine (teuer!) kann der Schmutzanteil verringert werden.

Bei der Silagebereitung besteht die Gefahr von Fehlgärungen durch Schmutzeintrag sowie Nacherwärmung durch schlechte Verdichtbarkeit alten Futters und Besatz mit Clostridien, die in der anhaftenden Erde enthalten sind. Das Mähgut sollte auf 35–38 % Trockenmasse angewelkt werden, da bei hohen Anteilen an Schmutz und niedrigen Trockenmassegehalten die Gefahr der Buttersäuregärung sehr hoch ist.

Altes Futter lässt sich schwer verdichten. Daher muss bei älterem Erntegut darauf geachtet werden, dieses klein zu schneiden damit es sich besser verdichten lässt. Ideal ist dabei die Ernte mit dem Feldhäcksler. Anderenfalls droht nach dem Öffnen der Silagehaufen die Gefahr durch Nacherwärmung.

Eine andere Möglichkeit ist die Konservierung durch Luftabschluss in Siloballen. Jedoch ist dann auf eine ausreichende Wicklung der Ballen zu achten (6–8 Lagen) um einer Perforierung der Folie durch altes, stängeliges Material vorzubeugen. Auch sind Ballen nach dem Öffnen schnell zu verfüttern, da sie zur Nacherwärmung neigen.

Physiologisch altes Schnittgut von überschwemmten Flächen ist als schwer silierbares Erntegut einzuordnen. Es empfiehlt sich daher der Zusatz eines Silierzusatzes der DLG – Wirkungsrichtung 1a, um den Gärverlauf zu verbessern.

Sollte eine Futterkonservierung oder Verwertung in einer Biogasanlage nicht möglich oder gewünscht sein, so muss die Fläche dennoch beerntet werden und das Mähgut von der Fläche entfernt und kompostiert werden. Den Bestand lediglich zu mulchen birgt die Gefahr, dass der folgende Aufwuchs unter der Mulchschicht erstickt und es zu Narbenlücken kommt. Außerdem müsste dieser so hoch abgemäht werden, dass kein Mulchmaterial mit in das Erntegut gelangt.

Idealerweise erfolgt die Kompostierung unter professionellen Bedingungen bei einem nahe gelegenen Kompostwerk mit anschließender Kompostrücknahme. Zu berücksichtigen sind jedoch der meist hohe Aufwand für Transport, Kompostrücknahme und -verteilung sowie die damit verbundenen Kosten.

Bleibt nur die Eigenkompostierung, ist darauf zu achten, dass das Material nicht zu nass eingemietet wird, weil es sonst zu Sickersäften kommen kann, die die Umwelt belasten. Anzustreben sind Trockenstoffgehalte zwischen 35 und 40 %.

Silagen aus Fahrsilos, Heu, Ballensilage, Stroh, Körner und Schrot, in die Schmutzwasser eingedrungen ist, sowie vom Hochwasser überschwemmte Futterbestände und Vorräte sind bei erkennbarer Verschmutzung für Futterzwecke unbrauchbar.



Abfließendes Hochwasser kann Schmutz und Sedimente hinterlassen.

Rechtsgrundlagen

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426),
das durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013
(BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 5
Abs. 31 G. v. 24.2.2012 BGBl. I, S. 212

Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung

Futtermittelverordnung (FuttMV)
neugefasst durch B. v. 5.7.2013 BGBl. I S. 2242

Weiterführende Informationen

Maßnahmenkonzept zur verschmutzungsarmen Nutzpflanzenerte
Handlungsempfehlungen für die Bodenschutzbehörden für Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bei schädlichen Bodenveränderungen vom 10.12.2004,
Herausgeber: Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz im Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall LABO-Projekt-
nummer B 4.03

Autoren: Elsässer, M., Nußbaum, H., Ehrmann, O. und N. Feldwisch
www.labo-deutschland.de
→ [Veröffentlichungen](#)

Informationen des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg

- Dreck macht nicht fett – Verschmutzung bei Grassilage
Autor: Nussbaum, H., 2007
- Handlungsempfehlung für Überschwemmtes Grünland, Nasse Böden – Maßnahmen zur Futterernte und Futtermittelkonservierung
Autor: Löffler, C., 2013
- Grünland verbessern und erneuern
Autor: Elsässer, M., Wurth, W., 2010

www.lazbw.de
→ [Grünlandwirtschaft und Futterbau](#) → [Futtermittelkonservierung](#)
→ [Gärprozesse und Fehlgärungen](#)
www.gruenland-online.de

Hinweise zu Hochwasserschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft 2013
www.lfl.bayern.de/iab/boden/031337

Strategische Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele zum Thema Hochwasservorsorge

Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung)

www.landentwicklung.de
→ [Publikationen](#) → [Publikationen der ArgeLandentwicklung](#)
→ [Schriftenreihe der ArgeLandentwicklung](#)
→ [Sonstiges](#) → [22-Hochwasservorsorge](#)

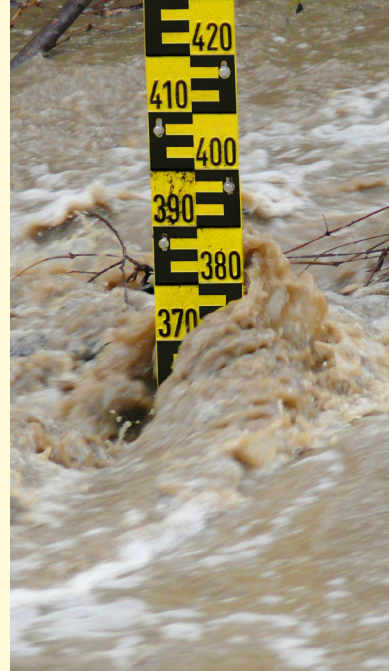
AMEWAM Landwirtschaftlicher Hochwasserschutz, 10 Steckbriefe für 12 Maßnahmen, 2007

Herausgeber: Universität Hohenheim, Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre
www.uni-hohenheim.de (unter dem Stichwort „10 Steckbriefe“ suchen)

Weitere Kompaktinformationen

- Nach dem Hochwasser – Maßnahmen in der Landwirtschaft, Maßnahmen im Acker, Obst- und Gemüsebau
- Nach dem Hochwasser – Maßnahmen in der Landwirtschaft, Langfristige Beeinträchtigungen durch Schadstoffe – mögliche Rekultivierungsmaßnahmen

www.hochwasserbw.de → [Unser Service](#) → [Publikationen](#)
www.servicebw.de



Ansprechpartner

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 33, Tel. 0761 208-0
Referat 53.2, Tel. 0761 208-0

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 33, Tel. 0721 926-0
Referat 53.2, Tel. 0721 926-0

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 33, Tel. 0711 904-0
Referat 52.2, Tel. 0711 904-0

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 33, Tel. 07071 757-0
Referat 53.2, Tel. 07071 757-0

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Referat 55, Tel. 0711 126-0 poststelle@um.bwl.de

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Referat 23, Tel. 0711 126-0 poststelle@mlr.bwl.de

Herausgeber:
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, Tel. 0711/126-0, Fax 0711/126-2255, Poststelle@mlr.bwl.de,
www.mlz.baden-wuerttemberg.de

Stand: 27.07.2015

www.hochwasserbw.de